

AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Kielce.

XXVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 21. Dezember 1917.

487.

Exh.-Nr. 22208/17.

Verordnung

des Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 9. Dezember 1917 L. O.. Nr. 92416-17, betreffend die Regelung des Verkehres mit Vieh und Schweinen.

Auf Grund der Verordnung vom 8. September 1916 Vdg.-Bl. Nr. 68 und der Art. III. und IV. der Vdg. vom 23. Juni 1917, Vdg.-Bl. Nr. 58, wird verfügt:

§ 1.

Regelung des Viehverkehres.

Die Regelung des Handelsverkehrs mit Rindvieh und Schweinen im k. u. k. Verwaltungsgebiete in Polen wird unbeschadet der durch die Kreiskommandos ausgeübten Aufsicht dem Landwirtschafs-Rat und seinen Organen übertragen.

§ 2.

Wirkungskreis des Landwirtschafts-Rates hinsichtlich des Vieh- und Schweineverkehrs.

Dem MGG bleiben gewahrt:

a) Die Bestimmung der für die Militärverwaltung zu liefernden Schlachtvieh- und Schweinekontingente,

b) die Verfügung über die zur Ausfuhr gelangenden Mengen von Schlachtvieh und Schweinen,

c) die Bestimmung der Preise für Schlachtvieh und Schweine nach Lebendgewicht.

In diesen Angelegenheiten wird dem Landwirtschafts-Rate eine beratende Stimme eingeräumt. Bindend sind hingegen die Beschlüsse des Landwirtschafts-Rates in folgenden Angelegenheiten:

a) Aufnahme der Vieh- und Schweinebestände,

b) Bestimmung über Klassifizierung und Lizenzierung des Rindviehes,

c) Zuweisung der Schlachtvieh- und Schweinekontingente für die Approvisionierung der Zivilbevölkerung, unbeschadet der Bestimmungen des § 7

der Vdg. vom 4. Juli 1917, Vdg.-Bl. Nr. 61,

d) Bestimmung der Normen für die Aufteilung der aufzubringenden Schlachtvieh- und Schweinekontingente auf die Produzenten,

e) Vollzug der Aufteilung nach diesen Normen,

f) Bestimmung der Art der Aufbringung der Schlachtvieh- und Schweinekontingente,

g) Initiative zur Hebung der Viehzucht und Viehproduktion, somit Anträge auf Bewilligung der Einfuhr von Vieh, veterinär-polizeiliche Schutzmaßregeln und dergleichen,

h) Regelung des Verkehrs mit Zucht- und Zugvieh innerhalb des Landes. Erteilung von Einkaufsbewilligung von Zucht- und Zugvieh von Kreis zu Kreis.

Viehverkehrskommission.

§ 3.

Zur Durchführung dieser Aufgaben bestellt der Landwirtschafts-Rat die Vieh-Verkehrs-Kommission (VVK). Sie ist ein Organ des Exekutiv-Ausschusses des Landwirtschafts-Rates.

Die Zusammensetzung, Gliederung und Geschäftsführung der Vieh-Verkehrs-Kommission bestimmt das Statut derselben. Der Vieh-Verkehrs-Kommission wird ein Regierungskommissär vom MGG beigegeben.

§ 4.

Die Aufbringung der Schlachtvieh- und Schweinekontigente für die Militärverwaltung und für die Approvisionierung der Zivilbevölkerung sowie die Aufbringung der Überschüsse an Schweinen für den Export in die Monarchie wird der Vieh-Verkehrs-Kommission des Landwirtschafts-Rates übertragen.

§ 5.

Die Aufbringung hat tunlichst im Wege freihändigen Angebotes zu dem vom MGG festgesetzten Preisen zu erfolgen. Werden die Kontigente in den bestimmten Terminen nicht beigestellt, so werden die fehlenden Mengen durch Zwangsmaßnahmen bezw. militärische Requisition zustande gebracht.

§ 6

Zur Deckung der Erhaltungskosten der Vieh-Verkehrs-Kommission werden über Beschluß des Landwirtschafts-Rates vom MGG besondere Taxen eingeführt.

Preise

§ 7.

Für Schlachtvieh und Schweine werden nachstehende Preise pro 1 kg Lebendgewicht bestimmt:

a) Rinder.

Für ungemästete Rinder mit Minimallebendgewicht von 200 kg (sogenanntes Beindlvieh) K 3·—.

Für angemästete Tiere mit Minimallebendgewicht von 300 kg K 3·50.

Für Masttiere mit Minimallebendgewicht von 350 kg K 4·50.

Für gute, rassige, vollgemästete Ware mit Gewicht über 500 kg K 5·—.

Obige Preise gelten für den Produzenten ausschließlich Aufbringungsprovision, die 10 h pro kg beträgt.

b) Schweine.

Für Stücke unter 75 kg	Lebendgewicht	K 3·—,
von 75 bis 100 kg	„	K 5·—,
„ 100 „ 150 „	„	K 6·—,
„ 150 „ 200 „	„	K 7·—.

Für Mastschweine über 200 kg Lebendgewicht wird der Preis nach freier Vereinbarung bestimmt. Jedoch ist dem MGG die Bestimmung einer Höchstgrenze vorbehalten.

Obige Preise gelten für den Produzenten ausschließlich der Provision. Die Provision für den Kommissionär beträgt pro 1 kg Lebendgewicht bei Schweinen bis 100 kg Lebendgewicht 10 h, von 100 bis 150 kg 15 h, über 150 kg 20 h.

Für Schweine die zum Export gelangen, werden dem Kommissionär besondere Preiszuschläge vom Exporteur bezahlt. Die Höhe dieser Preiszuschläge wird durch Übereinkommen zwischen Exporteur und Kommissionär bestimmt und bedarf der Genehmigung des MGG.

§ 8

Beschränkungen der Aufbringung.

Die Schlachtung von Kälbern für Approvisionierung oder Ausfuhrzwecke ist verboten.

Ferner dürfen als Schlachtvieh weder aufgekauft noch ohne besondere Weisung des MGG requiriert werden:

a) Als zuchtfähig erkannte und mit Lizenz versehene Stiere, Kühe und Fersinen,

b) Jungvieh im Lebendgewicht unter 200 kg,

c) Zuchteber und trächtige oder stillende Zuchtsäue,

d) Schweine unter 75 kg Lebendgewicht.

§ 9.

Bezeichnung des Viehes mit Brandzeichen.

Zur Regelung des Viehverkehres wird verfügt: Jedes über 1 Jahr alte Rind erhält ein Brandzeichen auf der linken Lende. Der Besitzer des Rindes hat dafür zu sorgen, daß das Brandzeichen erneuert und stets kenntlich erhalten wird. Die Durchführung wird durch besondere Vorschriften geregelt werden.

§ 10.

Übertretungen dieser Verordnung oder der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Verfügungen werden gemäß der Verordnung des Armeeoberkommandos vom 19. August 1915, Vdg.-Bl. Nr. 30, bestraft.

§ 11.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Durchführungsbestimmungen

zur Verordnung des Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 9. Dezember 1917 L. O. Nr. 92416-17 betreffend die Regelung des Vieh- und Schweineverkehres.

§ 1. Schlachtvieh- und Schweinekontingent.

a) Das Kontingent an Rindern für die Militärverwaltung (Besatzungstruppen, Bergwerkamt Dąbrowa und K. M. Bedarf) wird für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1918 auf 194.400 q Lebendgewicht bestimmt.

Davon sind 132.000 q in Monatsraten zu 11.000 q abzuliefern, während der Rest von 62.400 q bis Ende August 1918 in vom MGG zu bestimmenden Raten und Terminen abzugeben ist.

Das Kontingent an Rindern für die Approvisionierung der Zivilbevölkerung wird vorläufig auf Grund der bisherigen Bedarfszahlen auf 7500 q monatlich das ist 90.000 q jährlich bestimmt. Das Kontingent an Rindern kann fallweise mit Genehmigung des MGG zum Teil durch entsprechende Gewichtsmengen von Schafen ersetzt werden.

b) Das Kontingent an Schweinen für die Militärverwaltung wird für das Jahr 1918 auf 40.000 q in 12 Monatsraten zu 3250 q bestimmt.

Das MGG bestimmt das Verhältnis der erforderlichen Mengen von Fett- und Fleischschweinen.

Auf Grund bisheriger Bedarfszahlen beträgt das Kontingent an Schweinen für die Approvisionierung der Zivilbevölkerung 6000 q monatlich.

§ 2. Export.

Sämtliche Schweine, die über das im § 1 vorgeschriebene Kontingent aufgebracht werden, gelangen zur Ausfuhr in die Monarchie und werden an den vom MGG bestimmten Exporteur übergeben. Hiebei rechnet das MGG darauf, daß mindestens 60.000 q Lebendgewicht Schweine bis 31. August 1918 zum Export gelangen. Die Art der Kontrolle über den Export wird in der Instruktion bestimmt.

§ 3. Aufnahme der Viehbestände.

Die Viehbestände sind durch die Gemeinde und Ortsvorstände im Sinne besonderer Instruktion für die Viehverskehrskommission ehestens aufzunehmen. Die Kreiskommandos haben die Durchführung der Aufnahmen zu überwachen.

§ 4. Verteilung des Schlachtvieh- und Schweinekontingentes.

a) Rinder.

Ab 1. Jänner 1918 erfolgt die Verteilung der Kontingente durch die Viehverkehrskommission des Landwirtschaftsrates. Auf Grund der Viehbestandaufnahmen bestimmt die Zentralkommission die auf die einzelnen Kreise zur Lieferung entfallenen Kontingente und die Termine, in denen sie zu erfüllen sind.

Die Kreiskommission bestimmt die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Mengen, wo sie von den Gemeindeämtern unter Mitwirkung der Vertreter der Kreiskommission individuell auf die Produzenten nach einem in der Instruktion bestimmten Schlüssel aufgeteilt werden.

b) Schweine.

Die Verteilung des Schweinekontingentes erfolgt analog durch die Viehverkehrskommission auf die Kreise und die Gemeinden.

Vor der Feststellung der Evidenz der Viehbestände durch die Aufnahme erfolgt die Kontingentaufteilung durch die Viehverkehrskommission auf Grund der zur Verfügung stehenden statistischen Daten.

Die Aufteilung und Verlautbarung der Kontingente muß in jedem Monate zeitgerecht zu dem in der Instruktion festgesetzten Termin fertiggestellt sein.

§ 5. Aufbringung des Schlachtviehes (Rinder).

Die der Gemeinde auferlegten Kontingente sind von der Gemeindevorstehung derart sicherzustellen, daß die jeweils zur Übernahme gelangenden Stücke unter Angabe des ungefähren Gewichtes in einem besonderen Ausweis evident geführt werden. Die Übernahme der Rinder vom Produzenten erfolgt über Disposition des Kreiskommandos.

Wird in der Gemeinde das vorgeschriebene Kontingent nicht zeitgerecht zustande gebracht, so erfolgt die Requisition durch das Kreiskommando.

§ 6. Aufbringung der Schweine.

Die Kreiskommission für Viehverkehr bestimmt unter Mitwirkung folgender Verbände, Związek Ziemian, Towarzystwo Kołek rolniczych, Hilfskomitee, Appro-

visionierungskomitee einen Kommissionär für den Kreis, welchem die Aufbringung der Schweine für die Militärverwaltung, die Approvisionierung der Zivilbevölkerung und für den Export unter den durch Verordnung festgesetzten Bedingungen überlassen wird.

Als Kommissionär kann ebenso der einzelne Unternehmer, wie eine Genossenschaft eingesetzt werden, so weit nur die nötigen Kautelen vorhanden sind.

Jedenfalls haben die Fachleute im Schweinehandel besonders solche, welche in Friedenszeiten sichj mit dem Schweinehandel gewerblich befaßten, den Vorzug.

Der Kommisionär wirkt in einem Kreise. Mit den vom Kommissionär eingekauften Schweinen wird in ersten Linie das Kontingent der Militärverwaltung ferner der Approvisionierungsbedarf gedeckt; darüber aufgebrachte Mengen mit einem Mindestlebendgewicht von 100 kg gelangen zum Export.

Als Exporteur, der die Schweine in den Landesgrenzstationen übernimmt, wirkt eine vom MGG bestimmte Firma.

Die Regelung des Verhältnisses zwischen Kommissionär und Exporteur erfolgt durch eine besondere kaufmännische Abmachung, die der Genehmigung des des MGG bedarf.

Die Übergabe der Schweine, zur Deckung des Militärverwaltungskontingentes, erfolgt an die vom Kreiskommando bestimmten Organe in den Sammelstellen.

Die Übergabe der Schweine für die Approvisionierung erfolgt an die Schlächter nach Weisungen der Approvisionierungskomitees.

Der Einkauf der Schweine erfolgt prinzipiell im Wege freiwilligen Angebotes mit Sicherung der ausschließlichen Einkaufsberechtigung für den Kommissionär. Die Produzenten sind verpflichtet über Aufforderung die von ihnen besessenen Tiere anzumelden.

Falls das Kontingent im Wege eines freiwilligen Angebotes im vorgeschriebenen Termine nicht gedeckt ist, erfolgt die Requisition durch das Kreiskommando.

§ 7. In Kraft treten.

Obige Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 9. Dezember 1917 betreffs Regelung des Viehverkehres treten in Kraft:

a) betreffs der Aufteilung der Kontingente, der Preise, der Aufbringung der Rinder und Schweine ab 1. Jänner 1918;

b) betreffs Schaffung der Viehverkehrskommission und aller für die Regelung des Vieh- und Schweineverkehres notwendigen Vorbereitungen mit dem Tage der Verlautbarung.

L. O. Nr. 92416/17.

Statut

der Vieh-Verkehrs-Kommission des Landwirtschaftsrates.

§ 1.

Die Vieh-Verkehrs-Kommission.

Als Vieh-Verkehrs-Kommission (VVK) fungieren die Zentralkommission in Lublin und die Kreiskommission in jedem Kreis.

§ 2.

Zentralkommission,

Die Zentralkommission besteht aus 3 Mitgliedern die der Landwirtschaftsrat aus seiner Mitte wählt, je einem Delegierten der Viehzuchtkommission des „Centralne Towrzystwo rolnicze“ der „Kółka rolnicze“ des „Związek Ziemian“,

einen Vertreter der Wirtschafts-Sektion des Militärgeneralgouvernements,

einen Vertreter des Veterinär-Referates des Zivil-Landeskommissariates,

einen Regierungskommissär des Militärgeneralgouvernements der zugleich Vertreter der Intendanz ist.

Die Leitung der Zentralkommission besorgt der Vorstand. Der Vorstand der Zentralkommission besteht aus einem Leiter der Kommission, der vom Landwirtschaftsrat gewählt und vom Militärgeneralgouvernement bestätigt wird, aus dem Regierungskommissär und dem Sekretär.

§ 3.

Die Kreiskommission.

In jedem Kreis wird eine Kreiskommission für den Viehverkehr aufgestellt. Die Kreiskommissionen sind der Zentralkommission unterstellt.

Die Kreiskommission besteht aus je einem Vertreter jeder Gemeinde, aus 3 Mitgliedern der Kreisaufsichtskommission, dem Leiter der LA und dem für Viehaufbringung zugeteilten Offizier oder Aspiranten und dem Kreistierarzt.

Der Vorstand der Kreiskommission besteht aus dem Vorsitzenden der Kreisaufsichtskommission des Landwirtschaftsrates, einem Delegierten der Kreis-Repräsentation, ein Delegierter der Kreisaufsichtskommission, dem Leiter der LA, dem für Viehaufbringung

zugeteilten Offizier oder Aspiranten, dem Kreistierarzt und einem Sekretär.

Der Vorstand der Kreiskommission für Viehverkehr vollführt nach Weisungen der Zentralkommission, alle auf den Viehverkehr im Kreise Beziehung habenden Agenten. Der Vorsitzende der Kommission beruft die Kommission nach bedarf zu Plenarsitzungen, in denen die Angelegenheiten des Viehverkehres im Kreise und insbesondere die Aufteilung des dem Kreise zugeteilten Kontingentes auf die Gemeinden besprochen wird.

Im übrigen wirkt die Kreiskommission geteilt in Teilkommissionen in den einzelnen Gemeinden im Sinne der Instruktion der Zentralkommission.

Die ausübenden Organe für Erhaltung der Viehevidenz für Aufteilung des Gemeindekontigentes auf die einzelnen Produzenten sowie für alle anderen durch die Instruktion angeordneten Tätigkeiten sind die Gemeindevorstehungen.

Diese üben die auf Viehverkehr Beziehung habenden Tätigkeiten unter Mitwirkung der delegierten Kreiskommissionsmitglieder der betreffenden Gemeinde aus.

Die Kreiskommandanten sind berechtigt an den Plenarsitzungen der Kreiskommission für Viehverkehr persönlich oder durch einen Delegierten teilzunehmen.

§ 4.

Stellung und Wirkungskreis der Viehverkehrskommission.

Die Zentralkommission für Viehverkehr ist ein Organ des Exekutiv-Ausschusses des Landwirtschaftsrates. Die Vieh-Verkehrs-Kommission bearbeitet und unterbreitet dem Landwirtschaftsrate Anträge, die auf die Viehzucht sowie Vieh- und Schweineverkehr Beziehung haben, leitet die Tätigkeit ihrer Organe und vollführt die ihr vom Exekutiv-Ausschusse des Landwirtschaftsrates überwiesenen Arbeiten.

In den Wirkungskreis der Vieh-Verkehrs-Kommission fallen insbesondere:

1. Die Evidenzführung des Zucht- und Schlachtviehes sowie der Schweine im Lande.

2. Organisation der Viehkatastrierung und der Schweinestatistik nach spezieller Instruktion.

Führung der Rechnungen und Zahlungen, die mit dieser Tätigkeit verbunden sind.

3. Anträge auf Verteilung des Schlachtvieh- und Schweinekontingentes, das von der Militärverwaltung angefordert wird und das für die Approvisionierung der Zivilbevölkerung benötigt wird.

4. Anträge auf Bestimmung des Schlachtvieh- und Schweinekontingents für Approvisionierung und zwar im Einvernehmen mit dem Approvisionierungsreferat des Militärgeneralgouvernements.

5. Anträge auf Normierung der Einkauf- und Verkaufspreise des Schlachtviehes und der Schweine.

6. Ausarbeitung eines Planes für Verschiebungen von Nutz- und Zugvieh zwischen den Kreisen auf Grund der Evidenz des Viehstandes in den einzelnen Kreisen.

7. Initiative in allen Maßregeln zur Hebung der Zucht der landwirtschaftlichen Tiere.

8. Ausübung der Kontrolle betreffend die Agenten der Kreis-Viehzucht-Kommission; Entscheidung in Streitfällen zwischen demselben und den Parteien.

Prinzipiell legt die Zentralkommission, die Vieh-Verkehrs-Kommission alle ihre Anträge dem Exekutiv-Ausschusse des Landwirtschaftsrates vor, welcher sie annimmt, ablehnt oder abändert nach seinem Ermessen.

Als Exekutivamt des Landwirtschaftsrates wirkt die Vieh-Verkehrs-Kommission in allen, in den Punkten 1. 2. 8. angeführten Agenten, sowie in solchen, die ihr durch Beschluß des Exekutiv-Ausschusses übertragen werden.

Die Vieh-Verkehrskommission erteilt Bewilligung für Einkauf und Überführen von Zuchtvieh von Kreis zu Kreis und zwar im Rahmen des in Punkt 6 vorgesehenen Planes.

Die Bewilligungszertifikate haben vom Vorstand und Sekretär der Vieh-Verkehrs-Kommission und vom Regierungskommissär des Militärgeneralgouvernements gefertigt zu sein.

§ 5.

Der Regierungskommissär.

Der vom Militärgeneralgouvernement ernannte Regierungskommissär beaufsichtigt die Gesamttätigkeit der Vieh-Verkehrs-Kommission und sorgt dafür, daß alle Verordnungen des Militärgeneralgouvernements und Beschlüsse des Landwirtschaftsrates die auf den Vieh- und Schweineverkehr Beziehung haben, durchgeführt werden. Insbesondere sorgt er für die genaue Evidenz der Erfüllung der zur Aufbringung vorgeschriebenen Schlachtvieh- und Schweinekontingente.

Der Regierungskommissär ist zugleich Vertreter der Intendanz des Militärgeneralgouvernements als der Übernehmerin der Schlachtvieh- und Schweinekontingente.

Der Regierungskommissär amtiert in pernamenz mit dem Vorstand der Zentral-Viehverkehrs-Kommission und nimmt an denjenigen Sitzungen des Exekutiv-Ausschusses des Landwirtschaftsrates teil, in welchen Angelegenheiten des Viehverkehres besprochen werden.

Dem Regierungskommissär steht das Recht zu, unter gleichzeitiger Verständigung des Landwirtschaftsrates jene Beschlüsse und Verfügungen der Zentral-Kommission der Vieh-Verkehrs-Kommission auf die Dauer von 3 Tagen zu sistieren, welche nach seinem Ermessen gegen die Verordnungen des Militärgeneralgouvernements oder gegen das Statut irgendwie der Militärverwaltung gefährden. In diesen Fällen ist die Entscheidung des MGG bindend.

§ 6.

Deckung der Erhaltungskosten der Vieh-Verkehrs-Kommission.

Der Landwirtschaftsrat bestimmt die Höhe der Gehälter der Vorstände, der Beamten und der übrigen Personale, sowie Diäten und Kostenersätze der Mitglieder der Zentral- und der Kreis-Kommissionen.

Die Deckung der aus obigem Titel entstehenden sowie der Manipulationskosten und anderer Auslagen, erfolgt durch Einführung von prozentischen Abzügen von dem Preis der für das aufgebrachte Schlachtmaterial den Produzenten gezahlt wird.

Die Zentralkommission stellt dementsprechend ein Kostenpreliminar auf, welches zur Entscheidung des Landwirtschaftsrates vorgelegt wird.

Die Höhe und die Modalitäten der Einhebung dieser Taxen bestimmt eine besondere Verfügung.

Eventuelle Überschüsse der Einnahmen nach Deckung der Erhaltungskosten der Vieh-Verkehrs-Kommission sind im Sinne des Art. VII der Vdg. vom 23. Juni 1917 betreffend dem Landwirtschaftsrat zu verwenden.

§ 7.

Der Modus der Durchführung der Vieh- und Schweineaufbringung wird durch eine besondere Instruktion geregelt.

§ 8.

Verhältnis zum Militärgeneralgouvernement.

Das Verhältnis der Vieh-Verkehrs-Kommission zu Militärgeneralgouvernement bezüglich der einzelnen Agenten der Vieh-Verkehrs-Kommission wird durch die Verordnung vom 9. Dezember 1917 betreffend die Regelung des Vieh- und Schweineverkehres bestimmt.

Im Allgemeinen bleiben dem Militärgeneralgouvernement alle diejenigen Rechte, die in der Verordnung vom 23. Juni 1917 betreffend den Landwirtschaftsrat Vdg.-Bl. Nr. 58 festgesetzt wurden, vollkommen aufrecht.

Das Militärgeneralgouvernement übt seine Aufsichtsrechte in erster Linie durch den Regierungskommissär bei der Vieh-Verkehrs-Kommission und ferner durch die Regierungskommissäre beim Landwirtschaftsrat aus.

§ 9.

Die Vieh-Verkehrs-Kommission kann über Beschluß des Landwirtschaftsrates vom Militärgeneralgouvernement aufgelöst werden.

K. u. k. Kreiskommandant:

SEYDL m. p.

Oberst.

Nr. 1194. — Buchdr. des Kreis-Komdos Kielce.

K. u. k. Kreiskommando in Kielce.

Im Amtsblatte des k. u. k. Kreiskommandos XXVIII, Stück Nr. 495, Seite 5, ist die für einspänniges Fuhrwerk für eine Stunde falsch angegebene Entlohnung **2 K 60 h** zu streichen und dafür die richtige Entlohnung **2 K** zu setzen.

Erhalten alle mit dem Amtsblatte erteilten Stellen und alle Privatabonnenten.

